70. Inwiefern erwirbt ein Dritter, auf bessen Ramen bei ber preussischen Rentenversicherungsanstalt Ginlagen gemacht sind, einen Anspruch auf ben Bezug der Renten und auf den Besitz der Rentensverschreibungen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1883 i. S. C. B. (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. IV. 627/82.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rentier L. F. in G. hat bei der preußischen Kentenversiches rungsanstalt in Berlin auf den Namen der Klägerin, die seinen Haußschalt leitete, mehrere vollständige und unvollständige Einlagen gemacht und die darüber lautenden Rentenverschreibungen nehst Coupons und Interimsscheine erhalten. Bei den Einzahlungen hat der Versichesrungsnehmer solgenden, in den Büchern der Gesellschaft und in den Rentenverschreibungen und Interimsscheinen vermerkten Vorbehalt gesmacht:

die Renten dem Ginleger, Rentier F., die Rückgewähr demfelben,

refp. seinen gesetlichen Erben.

Der Nentier F. ist gestorben, und der Beklagte — ein Schwiegersohn des Verstorbenen — befindet sich im Besitze der Rentenverschreibungen nebst Coupons und der Interinsscheine, hat auch die seit dem Tode des Versicherungsnehmers fälligen Renten erhoben.

Die Rlägerin verlangt die Herausgabe der Versicherungspapiere

und der erhobenen Rentenbeträge.

Der Beklagte hat jedes Recht der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage verneint, ist jedoch in den Vorinstanzen nach dem Antrage der Klägerin verurteilt worden.

Die von dem Beklagten eingelegte Nevision ist zurückgewiesen, und

zwar aus folgenden

Grünben:

"Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851 und in seinen Nachträgen durch spätere Allerhöchste Erlasse genehmigte redibierte Statut der preußischen Kentenversicherungsanstalt hat, wenngleich die Anstalt dem Gemeinwohle gewidmet ist und unter dem Schutze und der Oberaussicht des Staates steht, doch nicht die Eigenschaft eines Gestes, als einer von der Staatsgewalt ausgehenden, veröffentlichten allgemeinen Rechtsregel, sondern — weil die privatrechtlichen Verhältenisse der Gesellschaftsnitglieder untereinander und zu der Anstalt regelnd — die Eigenschaft von Normen, welche — durch Privatwillen

für bestimmte Rechtsgeschäfte sestgeset — für letztere den Inhalt bestimmen und daher die lex contractus bilden. Wie die preußische Kentenversicherungsanstalt daher zunächst einen privativen, nicht einen öffentlichen Charakter trägt, so begründen auch die mit ihr und von ihr auf Grund des Statutes geschlossenen Versicherungsverträge nur Rechte und Pflichten rein obligatorischer Natur.

Der Berusungsrichter stellt nun — in bindender Auslegung des Willens der Kontrahenten und des Statutes — sest, daß die Abssicht der unmittelbaren Vertragskontrahenten dahin gegangen ist, daß das durch den Versicherungsvertrag der Klägerin zugedachte Recht derselben sosort — ohne ihren Beitritt — zusallen solle; daß die Klägerin daher — nach dem klaren Wortlaute des Statutes — durch die auf ihren Namen ersolgte Einzahlung seitens des Versicherungsnehmers Winglied der Gesellschaft und zum Bezuge der Kenten sür ihre Lebensdauer berechtigt worden ist, und daß der von dem Einzahler gemachte Vorbehalt nur dahin verstanden werden kann, daß der Einzahler sich den Bezug der Kenten nur dis zu seinem Tode vorbehalten habe, daß letztere von da ab aber der Klägerin zustehen sollen. — Das Kechtsgeschäft stellt sich daher, an der Hägerin, dar.

Um aus dem — folchergestalt — geschlossenen Versicherungsverstrage Rechte für die begünftigte Klägerin zu begründen, bedurste es auch nicht eines besonderen Beitrittes der Klägerin zu dem Versicherungsevertrage selbst, da — wie Wissenschaft und Praxis fast übereinstimmend annehmen — die, aus der Gebundenheit der römischerechtlichen Verstragsobligation entlehnte, Vorschrift über die Verträge zu Gunsten Dritter (§§. 75 flg. A.C.K. I. 5), auf die, dem modernen Kechtsleben angehörenden Versicherungsverträge nicht ohne weiteres Unwendung sindet.

Bgl. Kübel in Hartmann, Centralorgan Bd. 6 S. 291; Gareis, Berträge zu Gunsten Dritter S. 216. 223.

Das der Klägerin in dem Versicherungsvertrage zugedachte Recht ist derselben vielmehr mit der Persektion des Vertrages erworben und — da ein Widerruf oder eine Ausscheinung des Vertrages nicht festgestellt ist — der Klägerin auch nach dem Tode des Versicherungsnehmers erhalten; mit diesem Zeitpunste — nach der Natur des Geschäftes und dem Inhalte des Vertrages — auch überhaupt für die Klägerin erst realissierbar geworden.

Bgl. Gareis a. a. D. S. 245 sig. 268. 277; Entsch. d. Obertrib. Bd. 51 S. 43, Bd. 71 S. 22; Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 188; §. 2280 ALR. II. 8.

Daß aber der Erwerb dieses Vertragsrechtes seitens der Klägerin nicht durch die angeblich von dem Versicherungsnehmer vor der Sinzahlung der Kapitalien, also vor dem Vertragsschlusse, gemachte Außerung: "er behalte sich die Rente für sich und seine gesehlichen Erben vor," aussgeschlossen gewesen ist, das hat der Verusungsrichter aus zutressenden sachten Gründen Gründen angenommen und jene Außerung daher mit Recht

als einflußlos erklärt.

Der Beklagte hat in der gegenwärtigen Instanz das Recht ber Klägerin aus dem Versicherungsvertrage noch aus dem Grunde verneint, weil der Vertrag einen Leibrentenkauf darstelle und — als zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen — nach ausbrücklicher Borschrift des &. 613 A.S.R. I. 11 unter die Beftimmungen der &. 74 flg. I. 4 a. a. D. jalle. Allein auch biefer Rechtseinwand konnte als bearundet nicht anerkannt werden. Der Bertrag, aus welchem die Klägerin ihr Recht herleitet, ift mit einer staatlich konzessionierten Anstalt abgeschloffen, welche gegen Boll-Ginzahlung einer bestimmten Geldsumme dem Berechtigten, d. i. demjenigen, auf deffen Namen die Ginlage gemacht ift, für seine Lebensbauer eine entsprechend wachsende Rente in Aussicht stellt, aber gleichzeitig auch eine Sammelstelle bildet, indem fie unvollständige Einlagen durch Rentebeteiligung und Buschrift zu Volleinlagen verwaltet. Der solchergestalt durch die Einlage Berechtigte wird ein Mitglied der Anstalt und erlangt als folches, nach der statutarischen Verfassung, Rechte und Pflichten. Es mag nun ein, in dieser Art mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenes Geschäft — bei juristischer Analyse — eine gewiffe Ahnlichkeit mit dem Leibrentenkaufe, also mit dem Vertrage haben, "vermöge dessen sich jemand — also hier die Anftalt - gegen Empfang einer Summe Geldes zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet" (8. 606 N.S.R. I. 11); allein der Unterordnung jenes Gefchäftes unter diesen Begriff steht doch die ganze gesellschaftliche Konstruktion der Bersicherungsanftalt entgegen, wonach die Bersicherten Teilnehmer ber Anstalt find und an den Vorteilen dieser gesellschaftlichen Bereinigung, welche auf Ergänzung der Einlagen und Erhöhung der Renten gerichtet sind, Anteil haben. Dahin reicht der Begriff des Leibrentenvertrages nicht. Die Kentenversicherungsanstalt ist eine Versicherungsanstalt des modernen Rechtes, und die mit ihr geschlossenen Versicherungsverträge sind Versicherungsgeschäfte in diesem Sinne, keine Leibrentenkäuse in der landrechtlichen Bedeutung.

Steht ber Rlägerin nun aber aus der Versicherungsobligation ein — durch den Tod des Versicherungsnehmers unwiderruflich und realisierbar gewordenes - unmittelbares Recht auf den Bezug der Renten zu, so gebührt ihr auch ein Anspruch auf den Besitz derjenigen Urkunden, welche für ihr obligatorisches Recht als Beweismittel. für die thatsächliche Erhebung der Renten, jedenfalls aber für die Empfangnahme neuer Coupons, nach ben Statuten, als Trager ber Legiti= mation gelten (&8. 13. 26. 27 ber Statuten). Soweit bem Ber= ficherungenehmer ober beffen Erben ober bem Beflagten, als Singularsuccessor, ein Ansbruch auf die künftige Rückgewähr, d. i. auf die Einlagen nach Abzug der empfangenen Renten, zusteht, ist dieser Anspruch ganz verschieden von dem, der Klägerin zustehenden, Rechte auf den Bezug der Renten und gelangt überhaupt erst zur Berwirklichung mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft der Rlägerin durch Tod ober infolge Auswanderung (&&. 7. 31. 32 der Statuten). Der Beklagte hat, wenn überhaupt, jedenfalls jur Zeit tein Recht, jene gur Legi= timation ber Rlägerin für ben Rentenbezug erforderlichen Ur= funden der letteren vorzuenthalten und ihr dadurch die Ausübung ihres Vertragsrechtes zu erschweren und selbst unmöglich zu machen. Ihm steht zur Reit und solange die Mitgliedschaft ber Rlägerin dauert, ein realisierbares Recht aus der Versicherung noch gar nicht zu, und - dem fünftigen, eventuellen Anspruche auf die Rückgewähr gegen= über — hat die Klägerin ein prinzipales und bevorzugtes Recht auf die Renten und hiermit auf den Besitz der Urkunden, aus welchen die Berechtigung und die Legitimation für den Bezug der Renten her= geleitet und erwiesen wird. Diesem besseren Rechte ber Rlägerin zum Besitze muß — bei der bestehenden Kollision — der Beklagte weichen (§§. 10, 134—136, 188 A.S.R. I. 7),

Aus dem Nechte der Klägerin aus dem Versicherungsvertrage folgt von selbst auch die Verpslichtung des Beklagten zur Erstattung der von ihm erhobenen Renten, wogegen sachliche Einwendungen auch nicht geletend gemacht sind. Dem Beklagten steht ein Anspruch auf die Renten — nachgewiesenermaßen — rechtlich überhaupt nicht zu; er hat vielmehr

— unbefugt — Gelber erhoben, welche ber Klägerin gebühren. Und biese muß er erstatten (§§. 175 flg. 188 A.L.N. I. 7; §§. 228 flg. 262 flg. I. 13; §§. 662. 668 I. 11; §§. 72. 73 I. 16).

Hiernach war die Revision, als unbegründet, zurückzuweisen."